

Zusammenfassung zur Änderung der Steuersätze von 01.07.2020 - 31.12.2020

generell gilt:

es ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung nach dem Umsatzsteuergesetz wichtig

nicht, wann wir tatsächlich vor Ort waren, sondern wann die Leistung nach dem Umsatzsteuergesetz als erbracht gilt, unerheblich, wann Vertragsschluss war, wann Rechnung gestellt wird, wann gezahlt wird

UStG unterscheidet	Zeitpunkt der Leistungserbringung
Werklieferung (mit Hauptstoff)	Abnahme
Werkleistung (ohne Hauptstoff)	Vollendung der Leistung

1.) Bauvorhaben mit Abschlagsrechnungen (AR's) und Schlussrechnung (SR)

Zeitpunkt der Leistung nach UStG	Zeitpunkt der Rechnungsstellung	UST-SATZ
----------------------------------	---------------------------------	----------

Abnahme bis 30.06.2020	bis 30.06.2020 01.07.20 - 31.12.2020 ab 01.01.2021	19%
------------------------	--	-----

Leistungszeitraum seit 2018/2019/2020 bis nach dem 01.07.2020 (Abnahme zwischen 01.07.20 und 31.12.20)	AR's bis 30.06.2020	19%	auf jeweiligen Wertzuwachs,
		16%	darf genommen werden, wenn bekannt ist, dass Abnahme zwischen 01.07. 2020 und 31.12.2020 erfolgen wird
	AR's 01.07.2020 - 31.12.2020	16%	auf jeweiligen Wertzuwachs
	SR 01.07.2020 - 31.12.2020 SR ab 01.01.2021	16%	auf Gesamtleistung
		USt 19% auf 1. AR wird mit 16% auf Gesamtbetrag in der SR korrigiert.	

Leistungszeitraum seit 2018/2019/2020 bis nach dem 01.01.2021 (Abnahme 2021/2022 etc.)	AR's bis 30.06.2020	19%	auf jeweiligen Wertzuwachs
		16%	auf jeweiligen Wertzuwachs
	AR's 01.07.2020 - 31.12.2020	19%	darf genommen werden, wenn bekannt ist, dass Abnahme (=Leistungszeitpunkt) erst in 2021 oder später liegt
	AR's ab 01.01.2021	19%	auf jeweiligen Wertzuwachs
	SR 01.07.2020 - 31.12.2020 SR ab 01.01.2021	19%	auf Gesamtleistung
		evtl. USt 16% auf AR wird mit 19% auf Gesamtbetrag in der SR korrigiert.	

2.) Bauvorhaben mit Teilschlussrechnungen

Jede einzelne Teilschlussrechnung wird für sich betrachtet, Regeln wie oben.

Voraussetzung für Teilleistung (Teilschlussrechnung):

1. Wirtschaftlich abgrenzbarer Teil
2. Werklieferung – Abnahme (so wie vertraglich für Gesamtwerk vereinbart)
Werkleistung - muss vollendet/beendet sein
3. Gesonderte vertragliche Vereinbarung über Teilleistung
4. Gesonderte Abrechnung

außerdem:

Eine nur aus steuerlichen Gründen vorgenommene Abnahme des Teils eines Gesamtbauwerks ist nicht als Teilleistung im Sinne des §13 UStG anzuerkennen! Davon ist auszugehen, wenn Folgen der Abnahme ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. (Nur Beginn der Verjährung der Mängelansprüche darf auf Endabnahme hinausgeschoben werden).

Bei Festpreis für Gesamtwerk scheiden Teilleistungen aus

3. Dauerleistungen

sind an dem Tag erbracht, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet
d.h. Rechnungen am Jahresende Pflege BFV und Co. 16 % auf Gesamtbetrag

aber wenn Abrechnung in kürzeren Zeiträumen erfolgt, liegen wieder Teilleistungen vor, die mit unterschiedlichen Steuersätzen (19% - 16% - 19%) abgerechnet werden müssen.

4. Allgemein bei falsch ausgestellten Rechnungen

4a) Rg mit 19% statt korrekt mit 16%

- =>
- wir müssen 19% USt an Finanzamt abführen
 - Auftraggeber darf aber nur 16% an Vorsteuer ansetzen
 - Zahlt uns der AG trotzdem die 19% ?

4b) Rg mit 16% statt korrekt mit 19%

- =>
- wir müssen trotzdem 19 % USt an das FA abführen
 - Auftraggeber darf nur 16% an Vorsteuer ansetzen
 - wir bekommen nur 16% vom AG